



Rathaus Umschau

Mittwoch, 29. Dezember 2021

Ausgabe 250

ru.muenchen.de

Als Newsletter oder Push-Nachricht

unter muenchen.de/ru-abo

Inhaltsverzeichnis

Meldungen	2
› München untersagt „Coronaspaziergänge“	2
› Stadt mahnt Verordnung zum Baulandmobilisierungsgesetz an	3
› Mietspiegel für München 2023: Stadt bittet um Unterstützung	4
› NS-Dokuzentrum: Ausstellungsrundgang „John Heartfield“	5
Antworten auf Stadtratsanfragen	6
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Meldungen

München untersagt „Coronaspaziergänge“

(29.12.2021 – teilweise voraus) Aufgrund der aktuellen Entwicklungen untersagt die Landeshauptstadt München per Allgemeinverfügung zur präventiven Gefahrenabwehr ab heute, Mittwoch, 29. Dezember, zunächst bis 30. Dezember im gesamten Stadtgebiet alle stationären oder sich fortbewegenden Demos im Zusammenhang mit sogenannten „Coronaspaziergängen“, wenn die Anzeige- und Mitteilungspflicht gemäß Bayerischem Versammlungsgesetz nicht eingehalten ist. Die Allgemeinverfügung dient dazu, einem Wildwuchs an in keiner Weise vertretbaren Demos mit zum Teil gewaltbereiten Teilnehmenden vorzubeugen, bei denen weder Mindestabstände eingehalten noch Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Die Teilnahme an nicht im Vorfeld angemeldeten und auflagenkonformen Demos gegen die Pandemiebekämpfung ist eine Ordnungswidrigkeit und wird polizeilich verfolgt. Gegen jeden einzelnen Teilnehmer kann ein Bußgeld bis 3.000 Euro verhängt werden.

Oberbürgermeister Dieter Reiter: „Wie ich bereits angekündigt habe, werden wir als Stadt unsere Möglichkeiten ausschöpfen, um gewalttätige und aggressive Ausschreitungen unter Missbrauch der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit und unter Missachtung von Abstandsregeln und Maskenpflicht in Zukunft zu verhindern. Damit hat die Polizei die Möglichkeit, Verstöße gegen die Allgemeinverfügung zu verfolgen und Zuwiderhandlungen umgehend zu ahnden.“

Laut Gefahrenprognose des Polizeipräsidiums München lehnte bei bisherigen „Coronaspaziergängen“ ein Großteil der Anwesenden die Einhaltung der behördlichen Maßnahmen bewusst ab. Aus gefahrenabwehrenden und infektiologischen Gründen beschränkte Demos wurden teilweise kurzfristig vorab vom Veranstalter abgesagt und im Anschluss unkontrolliert als Ersatzveranstaltungen durchgeführt, bei denen die Teilnehmenden sich vermeintlich unorganisiert durch das Stadtgebiet bewegten und ihren Protest zum Ausdruck brachten. Es kam zu einer Vielzahl von Verstößen. Demonstrationen, die sich gegen die Pandemiebekämpfung richten, können weiterhin nach vorheriger fristgerechter Anmeldung beim Kreisverwaltungsreferat und gemäß der dort erlassenen Auflagen durchgeführt werden, soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit bestehen. Gesetzlich ist grundsätzlich eine Anmeldefrist von 48 Stunden vor beabsichtigtem Beginn einzuhalten, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage nicht einzuberechnen sind. Den behördlichen Auflagen ist strikt Folge zu leisten.

Ein konkret beim Kreisverwaltungsreferat für heute angemeldeter Demozug gegen die Pandemiebekämpfung durchs Univiertel mit 5.000 Teilnehmenden wird wie vergangene Woche behördlich untersagt, der stationäre Kundgebungsteil auf die Theresienwiese verlegt und auf 2.000 Teilnehmende mit Maskenpflicht und Abstandsgebot begrenzt, weil es in der jüngeren Vergangenheit nachweislich nicht gelungen ist, einen entsprechenden Demozug mit hoher Personenzahl im Griff zu behalten und die behördlichen Auflagen umzusetzen. Etwaige Ersatzdemos oder „Corona-spaziergänge“ im Univiertel oder an anderen Orten in der Innenstadt wie vergangene Woche fallen unter die Allgemeinverfügung und sind untersagt.

Die Allgemeinverfügung in vollem Wortlaut ist im Internet bekanntgegeben unter www.muenchen.de/amtsblatt.

Stadt mahnt Verordnung zum Baulandmobilisierungsgesetz an

(29.12.2021) Die Stadt München begrüßt es sehr, dass die gesetzliche Mietpreiskontrolle über den 1. Januar 2022 hinaus in Kraft bleibt. Die Bayerische Staatsregierung hat die hierfür notwendige Mieterschutzverordnung aktualisiert und am 14. Dezember neu erlassen. Die Stadt München fordert den Freistaat allerdings dringend auf, nun so schnell wie möglich die erforderlichen Rechtsverordnungen zur Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes in Bayern zu erlassen.

Oberbürgermeister Dieter Reiter: „Gerade für München wäre das Umwandlungsverbot von zentraler Bedeutung, um die Verdrängung von Mieterinnen und Mietern zu bremsen und die Mieten bezahlbar zu halten. Ich bedauere es sehr, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten rechtlichen Möglichkeiten aufgrund der Blockadehaltung des Freistaates Bayern derzeit noch nicht genutzt werden können. Es geht wertvolle Zeit verloren. Die Mieter*innen sind es, die die nachteiligen Folgen einer Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnraum spüren.“

Am 23. Juni 2021 trat das vom Bund neu verabschiedete Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft. Mit diesem Gesetz haben die Kommunen nun die Möglichkeit, mehr bezahlbaren Wohnraum bereitzustellen. Von besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt München sind dabei die Sonderregelungen für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt sowie der neue stadtweit gültige Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen, das sogenannte „Umwandlungsverbot“.

Voraussetzung zur Umsetzung dieser Sonderregelungen ist, dass die Bayerische Staatsregierung die erforderlichen Rechtsverordnungen erlässt. Dies ist bisher nicht geschehen. Bereits im Mai 2021 hat sich Oberbürgermeister Dieter Reiter an den Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder gewandt, mit der Bitte, die Rechtsverordnungen umgehend zu erlassen.

Auch ein erneuter Appell an die Bayerische Staatsministerin für Wohnen, Bau und Verkehr, Kerstin Schreyer, blieb bislang ohne Erfolg.

Die neuen Instrumente des Baulandmobilisierungsgesetzes könnten umgehend eine positive Wirkung zeigen. So wäre zum Beispiel eine Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen nur noch ganz vereinzelt möglich. Eine Verdrängung der angestammten Mieterinnen und Mieter würde deutlich reduziert.

Mietspiegel für München 2023: Stadt bittet um Unterstützung

(29.12.2021) Im Frühjahr 2023 erscheint ein neuer Mietspiegel für München. Mit Jahresbeginn 2022 erhalten deshalb rund 100.000 Münchner Haushalte nach dem Zufallsprinzip Post vom beauftragten Marktforschungsinstitut Kantar, um diejenigen Wohnungen zu ermitteln, die in den Mietspiegel 2023 Eingang finden dürfen. Laut Gesetz können beispielsweise nur Wohnungen berücksichtigt werden, deren letzte Mietpreisänderung nicht mehr als sechs Jahre zurückliegt. Sollten alle notwendigen Kriterien für eine Mietspiegelerhebung zutreffen, werden Mitarbeiter*innen von Kantar persönliche oder telefonische Interviews mit den Münchner Mieter*innen vereinbaren, um weitere Daten zu erheben.

Sozialreferentin Dorothee Schiwy: „Wir appellieren an die Münchner Bürger*innen, bei der Neuerstellung des Mietspiegels mitzuwirken und auf die Umfrage zur Datenerhebung zu antworten. Mit dem Mietspiegel können sich Münchner Bürger*innen schnell und zuverlässig über die zulässige, ortsübliche Miethöhe einer frei finanzierten Wohnung informieren. Gerade in Ballungsräumen wie einer Großstadt München ist ein qualifizierter Mietspiegel auch ein wichtiges Instrument für die Einhaltung der Mietpreisbremse.“

Zur Erstellung eines aussagekräftigen und wissenschaftlich fundierten Mietspiegels müssen Daten zum Beispiel zur Wohnfläche und zur Ausstattung der Mietwohnungen sowie zur Höhe der gezahlten Miete erhoben werden. Der Datenerhebung liegt eine aus der Einwohnermeldedatei erstellte Stichprobe zugrunde. Bei persönlichen Interviews sollten sich die Befragten den Mitarbeiter- und Personalausweis der Interviewer*in zeigen lassen. Sobald das Interview mit der Mietpartei abgeschlossen ist, werden von Kantar die zugehörigen Vermieter*innen kontaktiert, um Erkenntnisse vor allem zur energetischen Beschaffenheit der Wohnung zu gewinnen. Nach einem Beschluss des Münchner Stadtrats wird im Frühjahr 2023 ein neuer Mietspiegel für München erscheinen. Der Mietspiegel ist neben der Orientierungshilfe zur ortsüblichen Miete zusätzlich ein wichtiges Instrument für die Einhaltung der gesetzlichen Mietpreisbremse. Danach darf die Miethöhe bei Abschluss eines neuen Mietvertrags in der Regel um maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Miete liegen. Die Einhaltung der Mietpreisbremse kann nur mit Hilfe eines qualifizierten Mietspiegels gelingen. Die Bayerische Staatsregierung hat in einer Verordnung vom 14. Dezember 2021 bestätigt, dass München zu den Gemeinden zählt, für die die Mietpreisbremse gültig ist.

Die Teilnahme an der Mietspiegelerhebung ist freiwillig. Um einen repräsentativen und wissenschaftlich fundierten Mietspiegel erstellen zu können, erhofft sich die Landeshauptstadt München wie bei den vergangenen Mietspiegeln eine hohe Teilnahmebereitschaft sowohl bei der Mieterschaft als auch bei den Vermieter*innen. Die erhobenen Daten zur Wohnung werden ausschließlich in anonymisierter Form ausgewertet und unterliegen den hohen Anforderungen des Datenschutzes. Die Teilnehmenden können sicher sein, dass ihre Daten nur zu diesem Zweck verwendet und nicht anderweitig genutzt werden.

Den derzeit noch gültigen Mietspiegel für München 2021 gibt es als kostenlose Broschüre bei der Stadtinformation im Rathaus und im Amt für Wohnen und Migration, Franziskanerstraße 8. Im Internet steht er unter www.mietspiegel-muenchen.de zur Verfügung.

NS-Dokuzentrum: Ausstellungsrundgang „John Heartfield“

(29.12.2021) Am Sonntag, 2. Januar, 15 Uhr, lädt das NS-Dokumentationszentrum München, Max-Mannheimer-Platz 1, zum Ausstellungsrundgang „John Heartfield. Fotografie plus Dynamit“ ein.

John Heartfield gehört zu den innovativsten Künstler*innen des 20. Jahrhunderts. Seine Fotomontagen, insbesondere im Kampf gegen den Nationalsozialismus, haben nichts von ihrer Intensität und Sprengkraft eingebüßt. Seine einzigartige Bildsprache war wegweisend für den künstlerischen Umgang mit Fotografien. Heute spiegelt sie sich beispielsweise in Internet-Memes. Die Ausstellung (eine Kooperation mit der Akademie der Künste in Berlin) zeigt die vielen Facetten von Heartfields Werk und setzt einen Schwerpunkt auf seine politischen Arbeiten.

Der Rundgang wird anhand ausgewählter Beispiele zunächst in Heartfields spezifische Bildsprache einführen: polarisierende Collagen, entstanden aus der Kombination von Pressebildern und Propagandaufnahmen, inszenierten Fotografien und oft ironischen Kommentaren, in denen er Krieg, Faschismus und soziale Ungerechtigkeit angeprangerte. Auch das komplexe Bezugsfeld seiner Arbeiten – von Dada bis Brecht – ebenso wie Brüche und Widersprüchlichkeiten seines Werkes werden thematisiert. Vor dem Hintergrund seiner vom Exil zerrissenen Biografie werden die vielfältigen Facetten von Heartfields kraftvollem Werk aufgezeigt.

Weitere Rundgänge finden am Dienstag, 4. Januar, 17.30 Uhr, und am Sonntag, 9. Januar, 15 Uhr, statt. Der Eintritt ist kostenfrei, eine Anmeldung nicht erforderlich. Die Teilnehmerzahl begrenzt, die Plätze werden 15 Minuten vor Beginn vor Ort vergeben. Aktuell gilt für alle Rundgänge und Veranstaltungen die 2G-Plus-Regel und FFP2-Maskenpflicht. Weitere Informationen unter www.nsdoku.de.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Mittwoch, 29. Dezember 2021

SWM Windräder in Norwegen verstoßen gegen UN-Konvention – Wie weiter mit der Ausbauoffensive Erneuerbaren Energien?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste) vom 15.10.2021

Umweltfolgen durch E-Scooter

Anfrage Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion) vom 2.11.2021

Steigende Energiepreise: Wer zahlt die Zeche und wer profitiert?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel, Thomas Lechner und Brigitte Wolf (DIE LINKE. / Die PARTEI Stadtratsfraktion) vom 26.11.2021

SWM Windräder in Norwegen verstoßen gegen UN-Konvention – Wie weiter mit der Ausbauoffensive Erneuerbaren Energien?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff
(Fraktion ÖDP/München-Liste) vom 15.10.2021

Antwort Clemens Baumgärtner, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

In Ihrer Anfrage vom 15.10.2021 führen Sie als Begründung aus:

„Noch im April 2021 haben die Stadtwerke München (SWM) und Ihr Partner Trønderenergi ihr Engagement in dem hochumstrittenen Windpark Roan ausgebaut. Der Windpark liegt in einem für die Rentierzucht der Samen wichtigen Weidegebiet.

Jetzt hat das höchste norwegische Gericht entschieden, dass die Genehmigung des Windparks gegen eine UN-Konvention verstößt. Die Konzession des Windparks und die Enteignungszulassung verstoßen demnach gegen Teil III Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Dieser Artikel schützt u.a. ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten bei der Ausübung ihrer Kultur.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien durch die SWM in Europa ist in erster Linie eine Imagekampagne für das städtische Tochterunternehmen der Stadt. In die CO₂-Bilanz der Stadt zählt das Engagement nicht ein. Umso gravierender ist es, wenn ethische Standards nicht eingehalten werden, der Ruf der SWM nachhaltig leidet und auch die Wirtschaftlichkeit ernsthaft in Frage gestellt ist.“

Die in Ihrer Anfrage angesprochene Stadtwerke München GmbH (SWM) hat zu Ihren Fragen wie folgt Stellung genommen:

Frage 1:

Weshalb haben sich die SWM trotz anhängender Rechtsstreitigkeiten an dem Windpark Roan beteiligt?

Antwort der SWM:

„Der Bau des Windparks Roan wurde 2016 auf Basis der durch die norwegischen Behörden erteilten und vollziehbaren Genehmigung begonnen, die vollständige Inbetriebnahme des Windparks fand im Februar 2019 statt. Die SWM sind seit Mai 2021 am Windpark Roan beteiligt. Die (indirekte) Beteiligung der SWM beläuft sich auf einen Anteil von rund 29% und erfolgte durch den Erwerb von Anteilen an einer Betreibergesellschaft vom staatlichen norwegischen Energieversorgungsunternehmen Statkraft sowie (zu einem geringeren Anteil) vom lokalen kommunalen Energieversorgungs-

unternehmen TrønderEnergi. TrønderEnergi ist weiterhin in ähnlichem Umfang wie die SWM am Windpark Roan beteiligt.“

Frage 2:

Weshalb haben sich die SWM an dem Windpark beteiligt, obwohl hierfür Enteignungen notwendig waren?

Antwort der SWM:

„TrønderEnergi und SWM betreiben in Mittelnorwegen gemeinsam weitere Windparks. Die Beteiligung der SWM an Roan erfolgte mit dem Ziel, durch die Integration zusätzlicher Kapazitäten in das norwegische Portfolio den Umfang und die wirtschaftliche Effizienz bei der Ökostromerzeugung weiter zu steigern. Die Investition erfolgte im Vertrauen auf die durch die norwegischen Behörden erteilte und auch in mehreren Instanzen bestätigte Genehmigung des seit mehr als zwei Jahren in Betrieb befindlichen Windparks.“

Frage 3:

Ist es richtig, dass die Rentierzüchter, welche eine ethnische Minderheit darstellen, im Rahmen der Enteignungen für Ihre Weiderechte mit weit geringeren Summen entschädigt wurden als betroffene Grundeigentümer?

Antwort der SWM:

„Vor der Beteiligung der SWM am Windpark Roan hatte zuletzt 2020 ein Berufungsgericht die Wirksamkeit der Genehmigung bestätigt und zu zahlende Entschädigungen neu festgesetzt. Gegen diese Entscheidung wurde mit Bezug zum Windpark Roan allein von der damaligen Betreibergesellschaft gegen die Höhe der festgesetzten Entschädigung Revision zum Obersten Gerichtshof eingelegt. Die im Gebiet des Windparks Roan als Rentierhalter tätige Gruppe der Sámi hatte das ergangene Berufungsurteil nicht mehr angefochten.“

Frage 4:

Welche weiteren Windparks der SWM in Norwegen und Europa sind mit Enteignungen verbunden?

Antwort der SWM:

„Das norwegische Recht erlaubt Infrastruktur-Projekten mit Betriebsgenehmigung gegen eine gerichtlich festzusetzende Entschädigung Rechte Betroffener einzuschränken, wenn das Projekt im öffentlichen Interesse steht und die öffentlichen Vorteile die privaten Interessen der Betroffenen überwiegen. Dieses Verfahren ist bei Infrastruktur-Projekten in Norwegen

üblich. In den Windparks, die unter Beteiligung der SWM in Norwegen errichtet wurden, ist dieses Verfahren teilweise ebenfalls zum Einsatz gekommen, insbesondere gegenüber Landeigentümern.“

Frage 5:

Welche Möglichkeiten bestehen die Weidegebiete in ihrer Funktionalität wiederherzustellen? Ist hierfür ein Rückbau des Windparks oder von Teilen des Windparks notwendig? Welche Alternativen hierzu gibt es? Werden mit den Samen hierzu Gespräche geführt?

Antwort der SWM:

„Der Windpark Roan hat in Bezug auf alle für den Bau und den Betrieb erforderlichen Grundstücke mit den Grundstückseigentümern Nutzungsverträge über deren Nutzung geschlossen. Für die Einschränkungen der Weiderechte der Sámi durch den Bau und den Betrieb des Windparks Roan auf den durch Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern gesicherten Grundstücken setzten das zuständige Landgericht wie auch ein Berufungsgericht die hierfür geschuldete Kompensation fest (zuletzt im Umfang von umgerechnet mehreren Millionen Euro), bevor diese Entscheidungen durch den obersten Gerichtshof aufgehoben wurden.

Das norwegische Ministerium für Petroleum und Energy hat am 27.10.2021 eine Pressemeldung veröffentlicht, der zufolge das Ministerium prüft, welche Auswirkungen das Urteil auf die Windparks hat. Die Folgen des Urteils sind daher noch unklar. In seiner Pressemitteilung hat das Ministerium aber mitgeteilt, dass es keine Einschränkung des Betriebs der Windparks verfügen wird, bis eine gründliche Analyse abgeschlossen wurde. Das Ministerium hat insoweit bekannt gegeben, die Erteilung einer neuen, angepassten Genehmigung zu prüfen. Zunächst sucht die Ministerin jedoch das Gespräch mit den Repräsentanten der Sámi. Die Betreibergesellschaft des Windparks und die Sámi sind bereits in Gesprächen. Die SWM erwarten einen längeren Klärungsprozess.“

Frage 6:

Wie kann sichergestellt werden, dass bei künftigen Projekten ethische Standards und Umweltbelange eingehalten werden?

Antwort der SWM:

„Jede Genehmigung eines Windparks in Norwegen unterliegt einem umfangreichen behördlichen Genehmigungsverfahren. In jedem Genehmigungsverfahren wird eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsanalyse durchgeführt. Auch werden alle Betroffenen (Nachbarn, Sámi, Landeigentümer, Kommunen, ...) angehört und involviert. Im Rahmen des Genehmi-

gungsverfahrens werden alle Auswirkungen des Projektes auf Natur und Nachbarschaft berücksichtigt, bewertet und den positiven Folgen (Energie- wende) gegenübergestellt. Nur die Projekte, bei denen in ihrer Gesamtheit die Vorteile grüner Stromproduktion die Einschränkungen für Natur und Nachbarschaft überwiegen, erhalten eine Genehmigung und dürfen gebaut werden. In den Genehmigungen werden darüber hinaus Auflagen und Beschränkungen (für Bau und Betrieb) erlassen, welche die vorhandenen negativen Folgen reduzieren. Als Folge des jüngsten Urteils des Obersten Gerichtshofs ist zu erwarten, dass die Behörden im Genehmigungsverfah- ren für Windparks, die in von Rentierhaltern genutzten Gebieten liegen, künftig den Rechten der Sámi ein deutlich größeres Gewicht zukommen lassen werden.“

Frage 7:

*Wie hoch war das finanzielle Engagement der SWM in dem Windpark?
Welche Verluste drohen?*

Antwort der SWM:

„Ob es aufgrund des Urteils des Obersten Gerichtshofs von Norwegen zu wirtschaftlichen Auswirkungen für die SWM kommt, ist bis auf Weiteres noch unklar. Die SWM gehen derzeit davon aus, dass etwaige wirtschaftli- che Konsequenzen des Urteils von der genehmigenden Behörde oder den Unternehmen zu tragen sind, die den Windpark errichtet haben.“

Ich hoffe, dass Ihre Anfrage damit als geschäftsordnungsgemäß erledigt betrachtet werden kann.

Umweltfolgen durch E-Scooter

Anfrage Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion) vom 2.11.2021

Antwort Christine Kugler, Referentin für Klima- und Umweltschutz:

Ihrer Anfrage liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Es werden immer häufiger E-Scooter in Gewässern, insbesondere in den zahlreichen Stadtbächen entsorgt oder in Grünstreifen und Grünanlagen abgestellt. Bei der diesjährigen Bachauskehr im Auer Mühlbach wurden in Höhe der Candidbrücke 7 Stück aus dem Gewässer entfernt. Aufgrund der in der Batterie verwendeten gefährlichen Materialien können diese eine große Gefahr für die Gewässer und den umliegenden Tier- und Pflanzenbestand darstellen.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage zur Beantwortung zugeleitet. Die darin aufgeworfenen Fragen beantworte ich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Mobilitätsreferates, des Wasserwirtschaftsamtes München und des Bayer. Landesamtes für Umwelt, die bereits im Rahmen der Beantwortung der Fragen einer Landtagspetition eingeholt wurden, wie folgt:

Frage 1:

Welche Umweltbelastungen können durch E-Scooter entstehen, die in fließenden oder ruhenden Gewässern entsorgt werden?

Antwort:

Das Bayer. Landesamt für Umwelt teilte mit, dass keine Daten über die Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere die Gewässerqualität durch die E-Scooter vorliegen, die illegal in den Gewässern versenkt werden. Da E-Scooter mit Lithium-Akkus für eine Verwendung im Außenbereich konstruiert sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass z.B. bei starkem Regen oder temporär einwirkenden Wassermengen eine generelle Gefährdung ausgeschlossen sein sollte. Das Bayer. Landesamt für Umwelt gibt auch einen Hinweis auf einen Bericht des Fernsehsenders Augsburg TV mit dem Titel „E-Scooter in Lechkanälen versenkt“, in dem u.a. auf eine Aussage des BMU verwiesen wird, wonach „keine Gefahr besteht, wenn E-Scooter nur wenige Tage im Wasser sind, da die Batterien gut verbaut sind.“

Sofern die Lithium-Ionen-Akkus beim Versenken beschädigt würden, ist von einem Austritt verschiedener Bestandteile wie z.B. je nach Akku-Typ unterschiedlicher Lithium-Salze und Schwermetalle auszugehen. Mangel

fehlender Daten zu einem realistischen Austritts- und Expositionsszenario ist für diese Fälle allerdings keine Bewertung möglich.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt teilte ergänzend auch mit, dass die Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung aktuell u.a. zum Gefährdungspotential von Lithium-Ionen-Akkus, allerdings schwerpunktmäßig zu Aspekten wie Sicherheitskonzepten, konstruktiver Brandschutz sowie Verpackung, Transport und Recycling forscht.

Frage 2:

Gibt es schon nachhaltige Schäden durch die E-Scooter in den Gewässern?

Antwort:

Bislang liegen der Stadt München diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Auch dem Wasserwirtschaftsamt München liegen keine Daten oder Erfahrungen zur Gewässerqualität vor.

Frage 3:

Wie geht die Stadt München mit dem Phänomen der entsorgten E-Scooter in den Gewässern um? Welche Gegenmaßnahmen werden ergriffen?

Antwort:

Im Stadtgebiet München werden durch verschiedene Anbieter E-Scooter und E-Bikes zur Verfügung gestellt, die durch das zuständige Mobilitätsreferat erfasst und koordiniert werden. Werden unsachgemäß entsorgte E-Scooter in Münchner Gewässer entdeckt, werden die Inhaberfirmen umgehend durch das Mobilitätsreferat darüber informiert, damit diese die Bergung selbst kurzfristig durchführen. Aufgrund der stetigen Aktualisierung der eingesetzten Datendienste ist es den Anbietern ohnehin möglich, die Standortbestimmung der Fahrzeuge engmaschig nachzuvollziehen, so dass eine sofortige Bergung durchgeführt werden kann.

Es wird jedoch leider auch künftig nicht zu vermeiden sein, dass E-Scooter illegal in Gewässer versenkt bzw. unsachgemäß abgestellt werden.

Frage 4:

Werden die Inhaber (Verleihfirmen) mit einbezogen, hinsichtlich der Kosten der Bergung und Entsorgung sowie für mögliche Umweltverschmutzungen?

Antwort:

Die Bergungen werden zum größten Teil durch die Anbieter selbst durchgeführt. In einigen Fällen musste auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr



zurückgegriffen werden. Auch im Rahmen von Aufräum- und Säuberungsaktionen durch Organisationen, wie beispielsweise die Isarfischer e.V. oder das BRK/Isarrettung werden vereinzelt Bergungen durchgeführt. Die Anbieter stehen dabei selbst direkt mit den jeweiligen Organisationen in Verbindung, so dass die Bergung relativ zeitnah erfolgen kann.

Eventuell anfallende Kosten für die Zuhilfenahme von Einsatzkräften der Feuerwehr oder anderer Hilfsdienste werden dem jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt. Das Mobilitätsreferat ist hierbei bei der Weitergabe von Kontaktdaten behilflich.

Steigende Energiepreise: Wer zahlt die Zeche und wer profitiert?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel, Thomas Lechner und Brigitte Wolf (DIE LINKE. / Die PARTEI Stadtratsfraktion) vom 26.11.2021

Antwort Clemens Baumgärtner, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

In Ihrer Anfrage vom 26.11.2021 führten Sie als Begründung aus:

*„Anfang November haben die Stadtwerke München (SWM) eine saftige Preiserhöhung für Strom (M-Strom) und Erdgas (M-Erdgas) für das neue Jahr angekündigt¹. Allein für Erdgas müssen die Kund*innen ab dem 1. Januar durchschnittlich satte 25 bis 30 Prozent mehr bezahlen. Ein Münchner Durchschnittshaushalt bezahlt in Zukunft jährlich 300 Euro mehr als zuvor. Für viele Menschen ist diese zusätzliche Belastung, neben stetig steigenden Mieten, höheren Lebensmittelpreisen und finanziellen Folgen durch die Corona-Pandemie, kaum mehr zu leisten. Gerade Geringverdiener*innen sowie Bezieher*innen von Arbeitslosengeld, Rente und Bafög trifft diese Entwicklung besonders hart!*

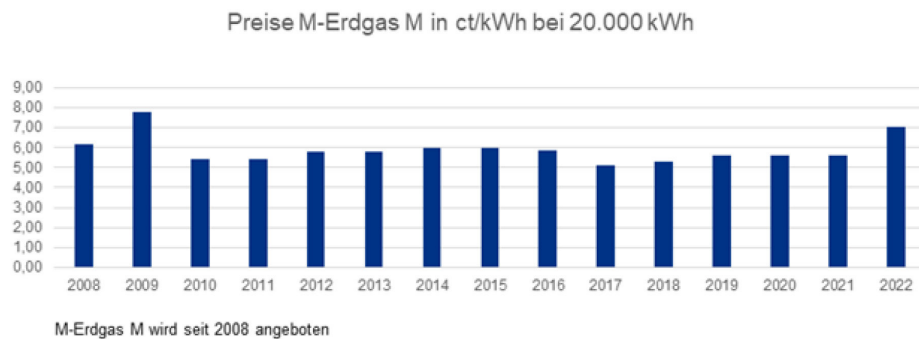
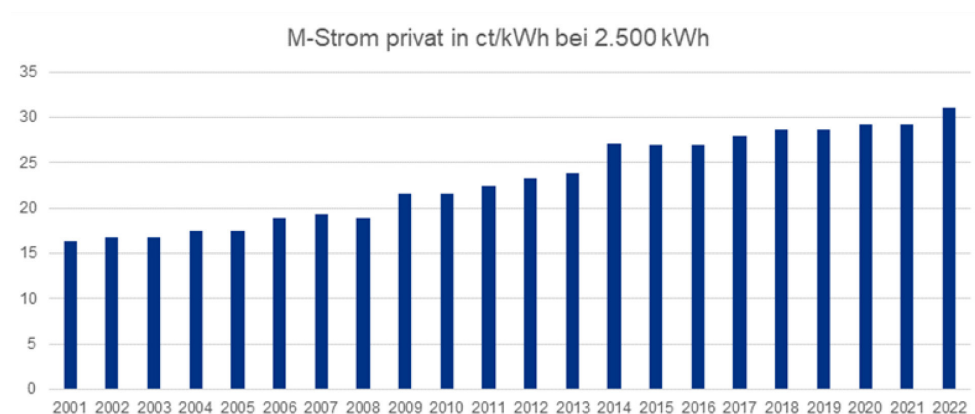
*Die SWM begründet die Preiserhöhungen mit den in diesem Jahr stark angestiegenen Gaspreisen, die sich auch auf den Strompreis auswirken. Zuvor war der Erdgaspreis mehr als zehn Jahre lang gesunken. Im Januar 2010 waren die Erdgaspreise in etwa auf dem heutigen Niveau. Im Jahr 2008 waren die Preise kurzfristig mehr als doppelt so hoch wie heute². In dieser Zeit sind die SWM in das Erdgas- und Erdöl-Geschäft eingestiegen. Daraus hervorgegangen ist die Beteiligungen an der Bayerngas GmbH und an Spirit Energy Limited, die in der Nordsee Erdöl- und Erdgas explorieren und fördern. Während die Energiepreise für die Kund*innen der SWM steigen, werden die SWM durch ihre Beteiligungen von den steigenden Gaspreisen profitieren.*

Wie die Antwort auf eine Anfrage der LINKEN im Stadtrat aus dem Jahr 2019 gezeigt hat³, verlief der Ausbau der Erneuerbaren Stromerzeugung in der Region zwischen 2008 und 2018 nur sehr schleppend. Die regionale Stromerzeugung ist dadurch zu großen Teilen noch durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe geprägt. Die steigenden Gaspreise sowie die ebenfalls im letzten Jahr stark gestiegenen Preise für CO₂-Zertifikate schlagen dadurch stärker auf die Preisgestaltung der Stromerzeugung der SWM durch.“

Die in Ihrer Anfrage gestellten Fragen können anhand der Stellungnahme der SWM wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Wie entwickelten sich die Preise für M-Strom und M-Erdgas in den letzten 20 Jahren? (Bitte jährliche Preistarife angeben)

Antwort der SWM:**Frage 2:**

In den letzten beiden Jahren gab es einen starken Abfall der Erdgaspreise. Wurde dies durch Preisnachlässe an die Verbraucher*innen weitergegeben?

Antwort der SWM:

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Erdgaspreise am Handelsmarkt in den letzten 2 ½ Jahren. Ihre Aussage können wir nicht teilen.

Frage 3:

Wie steigen die Preise für Gas und Strom bei den Geschäftskunden der SWM?

Antwort der SWM:

Auch die Preise für die Geschäftskunden steigen zum 1.1.2022. Da mit den Geschäftskunden individuelle Verträge vereinbart sind, dürfen wir hier keine detaillierteren Angaben veröffentlichen.

Frage 4:

*Aus welchen Gründen steigt der Grundpreis für Strom (+ 15,5%) etwa dreimal stärker als der Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) (+5,2%)? Werden Stromsparer*innen durch diese Diskrepanz nicht unverhältnismäßig stärker belastet?*

Antwort der SWM:

Der Grundpreis setzt sich zusammen aus Netzkosten, Messkosten (Investitionen, Betrieb) und Kosten des Services und Vertriebs. Nachdem die SWM den Grundpreis über viele Jahre konstant halten konnten (seit 2013 bei Erdgas, seit 2017 bei Strom), müssen die SWM nun leider die in den letzten Jahren gestiegenen Service- und Vertriebskosten, also v. a. gestie-

gene Personalkosten, weitergeben. Zudem sind die Netzentgelte im Arbeits- und Grundpreis gestiegen. Beide Effekte erhöhen den Grundpreis.

Frage 5:

Sind die stark gestiegenen Preise für CO₂-Zertifikate ein Grund für die Preiserhöhungen bei M-Strom? Hätten diese Preiserhöhungen durch einen schnelleren Umstieg auf Erneuerbare Energien in der Region abgemildert werden können?

Antwort der SWM:

Für die gestiegenen Preise im Strom sind in erster Linie die stark ansteigenden Gaspreise verantwortlich. So hat der Großhandelspreis von Erdgas zwischen Januar und Oktober um rund 440% zugenommen. Denn Gas wird nicht nur im Wärmebereich (Heizen und Warmwasserbereitung) genutzt, sondern auch zur Stromerzeugung. Auch aus diesem Grund ist Strom an der deutschen Strombörse seit Januar rund 140% teurer geworden.

Daher spielen die CO₂-Abgaben im Rahmen des europäischen Emissionshandel (EU-ETS seit 2005) eine Rolle, welche für den Einsatz von Brennstoffen in den Kraftwerken verrichtet werden müssen; keinen Einfluss jedoch hat der nationale Emissionshandel (nEHS ab 2021), der an Letztverbraucher im Sektor Wärme gerichtet ist. Die SWM produzieren durchaus auch in der Region Strom aus Erneuerbaren Energien und bemühen sich um den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien in der Region. Allerdings hat eine Studie des Hamburg Instituts deutlich gezeigt, dass das Potenzial an Erneuerbaren Energien in München und Umgebung im allgünstigsten Fall in den nächsten Jahren bis zu 25% des Stromverbrauchs in München decken könnte.

Frage 6:

*Sind für Fernwärmekund*innen auch Preiserhöhungen zu erwarten?*

Antwort der SWM:

Die Fernwärmepreise der SWM ergeben sich aus den Wärmelieferverträgen, die die SWM mit ihren Kund*innen schließen. Die Wärmelieferbedingungen der SWM sehen vor, dass die Fernwärmepreise vierteljährlich anhand der Preisklauseln angepasst werden. Der nächste Zeitpunkt hierfür ist der 1.1.2022.

Frage 7:

Wie groß sind aktuell jeweils die Anteile an der Münchner Fernwärmever-
sorgung nach den verschiedenen Energieträgern (Fossil (Erdgas und Stein-
kohle) und Regenerativ (Geothermie))?

Antwort der SWM:

Fossil (Steinkohle, Erdgas): 77,1% und Erneuerbare Energien (Geothermie,
Abwärme): 22,8%; Sonstiges 0,1%.

Frage 8:

Wie haben die SWM die Steigerung des „Großhandelspreis von Erdgas
zwischen Januar und Oktober um rund 440%“ errechnet?

Antwort der SWM:

Die Großhandelspreise von Erdgas lagen im Januar 2021 bei ca. 20 Euro/
MWh. Im Oktober 2021 stiegen die Preise bis auf 90 Euro/MWh an, d. h.
ein Preisanstieg von bis zu 450%.

Ganz Deutschland leidet „unter den explodierenden Gaspreisen. Der Groß-
handelspreis von Erdgas ist seit Januar um rund 440% gestiegen, weil die
Weltwirtschaft mit dem Abebben der Corona-Pandemie wieder anzieht,
aber das Angebot an Gas deutlich geringer ist als die Nachfrage.“

Dies wurde unter anderem in der Tagesschau am 8.10.2021 (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/weltwirtschaft/energiepreise-grossbritannien-101.html>) berichtet.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten
konnte.

1 www.swm.de/presse/pressemitteilungen/2021/11-2021/swm-preiserhoehung

2 www.finanzen.net/rohstoffe/erdgas-preis-natural-gas

3 <https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/5468466?dokument=v5558001>

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Mittwoch, 29. Dezember 2021

Auswirkungen der Schieflage der Green City Energy AG auf die Stadt

Anfrage Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion)

ANFRAGE

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



29.12.2021

Auswirkungen der Schieflage der Green City Energy AG auf die Stadt

Wie der Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung zu entnehmen war, befindet sich die Green City Energy AG in akuten finanziellen Schwierigkeiten. Es soll mehr als die Hälfte des Grundkapitals verloren gegangen sein und Aktionärsschützer warnen vor einer existenziellen wirtschaftlichen Krise. Mehrheitsaktionär an der Green City Energy AG ist der gleichnamige Verein. Sowohl der Verein als auch die AG unterhalten intensive Beziehungen zur Landeshauptstadt München.

Deshalb frage ich den Oberbürgermeister:

1. Welche wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen bestehen zwischen der Green City Energy AG und der Stadt München?
2. Welche wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen bestehen zwischen städtischen Tochtergesellschaften und der Green City Energy AG?
3. Welche wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen bestehen zwischen dem Green City Energy e.V. und der Stadt München?
4. Welche wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen bestehen zwischen städtischen Tochtergesellschaften und dem Green City Energy e.V.?
5. Welche Konsequenzen entstehen durch die Schieflage der Green City Energy AG hinsichtlich bestehender Verträge der Stadt bzw. städtischer Töchter?
6. Was würde eine Insolvenz der Green City Energy AG für die Stadt bzw. die städtischen Töchter bedeuten?
7. Schmälert die Schieflage der Green City Energy AG die finanzielle Leistungsfähigkeit des Green City e.V. und damit die Fähigkeit weiter Projekte mit der Landeshauptstadt München durchzuführen?

Manuel Pretzl

Fraktionsvorsitzender

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Mittwoch, 29. Dezember 2021

**Hellabrunn wünscht einen guten Rutsch und begrüßt
das aktuelle Feuerwerks- und Böllerverkaufsverbot!**

Pressemitteilung Tierpark Hellabrunn

Pressemitteilung

Hellabrunn wünscht einen guten Rutsch und begrüßt das aktuelle Feuerwerks- und Böllerverkaufsverbot!

Das Jahr 2021 war auch für den Tierpark Hellabrunn wieder ein bewegter Zeitabschnitt, der mit der immer noch andauernden Corona-Pandemie viele Herausforderungen und Beeinträchtigungen mit sich brachte, aber auch positive Impulse und Entwicklungen ermöglichte. Das gesamte Hellabrunner Team wünscht seinen Besuchern und zahlreichen Freunden, Unterstützern sowie Partnern einen friedlichen Jahreswechsel in ein gesundes und glückliches neues Jahr 2022.

Der Aspekt „friedlich“ bekommt besonders durch das aktuelle bundesweite ‚Böllerverkaufsverbot‘ eine neue Gewichtung. Wurden in den Vor-Corona-Zeiten jedes Jahr weit über 100 Millionen Euro in Deutschland für Silvesterfeuerwerk verpulvert, hat der Gesetzgeber mit dem erneuten Verkaufsverbot von privater Pyrotechnik auch in 2021 dem lauten und kontrovers diskutierten Treiben vor allem aus pandemiebedingten Sicherheitsgründen einen Dämpfer verpasst.

Rasem Baban, Vorstand und Tierparkdirektor in Hellabrunn begrüßt das Verkaufsverbot, es geht ihm jedoch nicht weit genug: „Wir in Hellabrunn, einer dem Tierwohl sowie dem Arten- und Umweltschutz verpflichteten, wissenschaftlichen Institution, plädieren gegenüber den Gesetzgebern in Bund und Freistaat ganz klar für ein generelles und unbefristetes Verbot – nicht nur des Verkaufs, sondern ausdrücklich auch der Nutzung von privatem Feuerwerk!“, so der Tierparkchef. „Was hilft es denn, wenn lediglich der Verkauf in Deutschland verboten wird, aber in angrenzenden Ländern oder über diverse Online-Kanäle weiterhin Knaller und Raketen legal geshoppt werden können? Der eigentlich bezweckte, positive Nutzen für die ohnehin belastete Umwelt, für eine gefährdete Flora und Fauna und das am Limit arbeitende Gesundheitssysteme würde empfindlich eingeschränkt.“ gibt Baban zu bedenken.

Carsten Zehrer, zoologischer Leiter und Kurator in Hellabrunn bekräftigt: „Die erhöhte Feinstaubentwicklung, extrem laute Geräusche sowie Feuergefahr können immense, negative Beeinträchtigungen nicht nur für unsere tierischen Bewohner in Hellabrunn, sondern auch für zahlreiche Wildtiere beispielsweise in den Isarauen sowie natürlich für unzählige Haustiere mit sich bringen. Gerade Fluchttiere wie z.B. Zebras, Antilopen oder unsere Giraffen reagieren teilweise sehr empfindlich, wenn es an Silvester draußen knallt und blitzt. Jedes Jahr müssen wir hier besondere Sicherungsvorkehrungen treffen, um eventuelle Risiken für die Tiere zu minimieren.“

Hinweis: Hellabrunn hat auch an Silvester und Neujahr geöffnet. Besucher werden gebeten, beim Einlass die behördlich erlassene 2G Regel sowie die FFP2-Maskenpflicht in den Innenbereichen des Tierparks zu beachten. Alle Infos detailliert unter www.hellabrunn.de/corona

München, den 28.12.2021

Weitere Informationen:
Dennis Späth
Leitung Unternehmenskommunikation
Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Tierparkstr. 30, 81543 München
Tel: +49(0)89 62508-711
Fax: +49(0)89 62508-52
Email: presse@hellabrunn.de
Website: www.hellabrunn.de
<http://www.facebook.com/tierparkhellabrunn>

Münchener Tierpark Hellabrunn AG
Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Verena Dietl, 3. Bürgermeisterin
Vorstand: Rasem Baban
Eingetragen in das Handelsregister
des Amtsgerichts München, HRB 42030
UST-IdNr.: DE 129 521 751